



LBS Hessen-Thüringen – Rechtmäßigkeit der Kündigung von Bausparverträgen fraglich

Rechtsanwalt Marvin Müller-Blom: „Die Argumentation der Bausparkasse ist verfehlt.“

Frankfurt, 16. März 2015 – Am 31. Mai 2015 sollen die Verträge etlicher Bausparer ihre Gültigkeit verlieren. Das ist zumindest das Ziel der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, die in den vergangenen Monaten vermehrt Bausparverträge zu dem genannten Termin gekündigt hatte. Die betroffenen Verträge sind in der Regel seit mehr als 10 Jahren zuteilungsreif aber noch nicht vollständig bespart. Viele Kunden hatten mit dem Erreichen der Zuteilungsreife ihre monatlichen Sparszahlungen eingestellt. Das Bausparguthaben wuchs dann nur noch über die Arbeitnehmersparzulage und die jährlichen Zinsgutschriften. Vielfach wurde die Bausparsumme zudem deutlich aufgestockt, um sich später den Traum vom Eigenheim zu ermöglichen.

Begründet wurden die aktuellen Kündigungen nun damit, dass die Verträge bereits vor mehr als 10 Jahren zuteilungsreif geworden seien, ohne dass die Bausparmittel bisher durch den Kunden abgerufen wurden. „Hierbei beruft sich die LBS Hessen-Thüringen insbesondere auf den Paragraph 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wonach der Bausparkasse als Darlehensnehmerin 10 Jahre nach dem erstmaligen Eintritt der Zuteilungsreife ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zustehen soll“, sagt Marvin Müller-Blom, Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft Nieding+Barth. „Diese Argumentation ist aus unserer Sicht verfehlt. Die erklärten Kündigungen sind unwirksam. Weder steht der Bausparkasse unseres Erachtens ein solches Kündigungsrecht zu, noch kann ein solches aus einer Störung der Geschäftsgrundlage hergeleitet werden“, so Müller-Blom weiter.

Mehrere Gerichte haben der Bausparkasse ein Kündigungsrecht zugesprochen, wenn der Vertrag 10 Jahre zuteilungsreif ist und darüber hinaus eine Vollbesparung vorliegt. In solchen Fällen kann die Bausparkasse ihrer vertraglichen Pflicht zur Darlehensgewährung aus dem Bausparvertrag nicht mehr nachkommen. „Andererseits sieht es aber aus, wenn die Vollbesparung nicht vorliegt. Dann kann die Bausparkasse ihrer vertraglichen Pflicht zur Darlehensgewährung theoretisch nach wie vor nachkommen. Betroffene sollten sich daher gegen die Kündigung der Bausparkasse wehren“, erklärt Müller-Blom.

Pressekontakt:

newskontor – Agentur für Kommunikation
Marco Cabras
Tel.: 02102/30969-22
niedingbarth@newskontor.de

Über Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft zählt aus der Sicht des führenden Branchenmediums JUVE zur Spitzengruppe der Kanzleien auf dem Gebiet des Kapitalanlegerrechts (JUVE Handbuch 2014/15). Die Kanzlei hat bereits über 50 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) zum Anleger- und Investorenschutz herbeigeführt. Die insgesamt vertretene Schadenssumme privater und institutioneller Anleger summiert sich mittlerweile auf rund 12 Milliarden Euro. Klaus Nieding, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist regelmäßig als Sachverständiger des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit Kapitalmarktgesetzen tätig. Laut HANDELSBLATT ist Rechtsanwalt Nieding „einer der renommiertesten deutschen Anlegerschutzanwälte“ (HANDELSBLATT, 09.02.2011), für die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung ist er „der bekannteste Anlegerschutzanwalt der Republik“ (F.A.S. vom 27.04.2014). Seit 1994 vertritt die Kanzlei Deutschlands größte Aktionärsvereinigung, die DSW (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.). In bis zu 150 Hauptversammlungen pro Jahr nehmen die Anwälte von Nieding + Barth im Rahmen dieser Aufgabe die Rechte von privaten und institutionellen Aktionären wahr. In prominenten Insolvenzfällen so bei Prokon Regenerative Energien GmbH, bei der Solar Millennium AG, der Windreich GmbH, der WGF AG, der Gontard & Metallbank AG, der Gold-Zack AG, der Augusta Technologies AG und der Future Business KGaA (Infinus) vertritt Rechtsanwalt Nieding die Interessen von Anleihehabern mit einem Gesamtvolumen von über 500 Millionen Euro als Gemeinsamer Vertreter. Rechtsanwalt Nieding vertritt zudem die Interessen der Anleger in zahlreichen Gläubigerausschüssen z.B. bei der Prokon Regenerative Energien GmbH, der Solar Millennium AG, der Windreich GmbH, der Getgoods.de AG, der Green Planet AG, der Gontard & Metallbank AG sowie der Gold-Zack AG. Weitere Themenschwerpunkte der Kanzlei liegen in den Rechtsbereichen des Versicherungsrechts sowie M&A.